

Satzung des Meißner Schützenverein 1460 e.V.



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied des "Sächsischen Schützenbundes 1990" e.V. und damit mittelbares Mitglied im "Deutschen Schützenbund", deren Satzung er anerkennt und führt den Namen

Meißner Schützenverein 1460 e.V.

nachstehend MSV 1460 genannt. Er hat seinen Sitz in Meißen. Gründungsjahr ist 1990.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und des Schützenbrauchtums.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Etwas Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist politisch neutral, er lehnt jede parteipolitische Tätigkeit ab.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder ab 12 Jahre
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 12 bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Meißner Schützenverein 1460 e.V.

1. Vorstand: Ullrich Herrmann, D-01665 Diera / OT Karpfenschänke, Elbtalstraße 3, Tel.: 03521-734 567
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen: VR 5
KSK Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto-Nr.: 300 1460 007

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Ordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge und sonstige Forderungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§7 Beiträge des Mitgliedes

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Dieser Beitrag wird zum 30.06. des laufenden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Dazu hat jedes Mitglied dem Verein seine Bankverbindung mitzuteilen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand, dem Schatzmeister, dem Kassierer, dem Sportleiter dem Jugendleiter, dem Technischen Leiter, dem Waffenwart, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und dem Schriftführer.
2. Der erste Vorstand vertritt den Verein allein, der zweite Vorstand und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorstand und der Schatzmeister zur Vertretung des ersten Vorstandes nur im Falle seiner Verhinderung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorstand geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer eine Niederschrift geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
4. Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

§9 Prüfung der Finanzen

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Prüfung bezieht sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung vorzutragen und dient der Entlastung des Vorstandes (Schatzmeister).

§10 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des MSV 1460 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden. Es darf keine Person, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand, einberufen und geleitet. Die Einladung muss zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes/Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über Pachten, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Geräten, Verträgen usw.
 - g) Satzungsänderungen
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgemäß vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der erste Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der erste Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§13 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des MSV 1460 haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports in der Stadt Meißen.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 1999 in Kraft